

**Satzung  
der Stadt Dormagen  
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen  
vom 02.01.1992  
geändert am 27.07.1995, 19.10.1995 und 28.05.1997**

Aufgrund der §§ 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 05.12.1991/06.07.1995/12.10.1995/06.05.1997 folgende Satzung beschlossen:

**Inhalt:**

<b>§§</b>		<b><i>in Kraft getreten am</i></b>
§ 1	Kanalanschlussbeitrag	01.10.1988 (rückwirkend)
§ 2	Gegenstand der Beitragspflicht	01.10.1988 (rückwirkend)
§ 3 (1)	Beitragsmaßstab	03.08.1995
§ 3 (2) a)	Beitragsmaßstab	12.06.1997
§ 3 (2) b)	Beitragsmaßstab	03.08.1995
§ 3 (2) c)	Beitragsmaßstab	03.08.1995
§ 3 (2) d)	Beitragsmaßstab	12.06.1997
§ 3 (2) e)	Beitragsmaßstab	03.08.1995 redaktionelle Änderung zum 12.06.1997
§ 3 (2) f)	Beitragsmaßstab	01.10.1988(rückwirkend) redaktionelle Änderung zum 12.06.1997
§ 3 (3)	Beitragsmaßstab	03.08.1995
§ 3 (4)	Beitragsmaßstab	03.08.1995
§ 4	Beitragssatz	03.08.1995
§ 5	Entstehung der Beitragspflicht	01.10.1988 (rückwirkend)
§ 6	Übergangsvorschrift	01.10.1988 (rückwirkend)
§ 7	Beitragsschuldner	01.10.1988 (rückwirkend)
§ 8	Fälligkeit der Beitragsschuld	03.08.1995
§ 9	Beitragserlass	01.10.1988 (rückwirkend)
§ 10	Inkrafttreten	siehe oben

Durch die Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen vom 02.01.1992, die rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft getreten ist, tritt die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dormagen vom 31.08.1989 außer Kraft.

## **§ 1 Kanalanschlussbeitrag**

Die Stadt Dormagen erhebt einen Kanalanschlussbeitrag als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile. Der Kanalanschlussbeitrag dient dem teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

## **§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke oder Grundstücksteile, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder die bereits bebaut sind,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

## **§ 3 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Diese wird entsprechend der zulässigen Geschoszahl und der durch die Lage des Grundstücks gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem Vom-Hundert-Satz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:
  - a)

Zulässige Geschoszahl	Vom-Hundert-Satz
1	100
2	125
3	150
4 / 5	175
6 und mehr	200
  - b) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze oder Gemeinschaftsanlagen gebaut werden dürfen, gelten als 1-geschossig bebaubare Grundstücke.
- (2)
  - a) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5, wobei Dezimalbrüche auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Setzt der Bebauungsplan weder eine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse noch eine Grundflächen- und Baumassenzahl, sondern nur eine Gebäudehöhe fest, so gilt als Geschosszahl die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe, geteilt durch 3,5, wobei Dezimalbrüche auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

- b) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- c) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden als 1-geschossige Grundstücke nach § 3 Abs. 1 a) behandelt.
- d) Enthält der Bebauungsplan keine Gebietsausweisung, so bestimmt sich der Gebietscharakter nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung der Grundstücke.
- e) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend; bei unbebauten, aber bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse zugrunde gelegt. Diese bestimmt sich nach der Zahl der überwiegend vorhandenen Vollgeschosse in der näheren Umgebung.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit eines Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Fabrikhalle), werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als 1 Vollgeschoss berechnet.

- f) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so bestimmt sich der Gebietscharakter bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken sowie bei unbebauten, aber bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung der Grundstücke.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche hinter der Begrenzungslinie der Straße, in der die Abwasserleitung betriebsfertig verlegt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, nur die innerhalb des Bebauungsplanes liegende Grundstücksfläche;
- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche, gemessen von der Erschließungsanlage aus oder die Grundstücksfläche, gemessen von der Erschließungsanlage zugewandten Grenze aus (Hinterliegergrundstücke) bis zu einer Tiefe von 50 m. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

- (4) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten liegen - vgl. §§ 7, 8, 9 und 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) - sowie für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan nicht besteht, die aber überwiegend entsprechend genutzt werden oder genutzt werden können, wird der Vom-Hundert-Satz (§ 3 Abs. 1 a)) um 30 vom Hundert erhöht.

#### **§ 4 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz beträgt 4,09 € je qm der nach § 3 ermittelten ausnutzbaren Grundstücksfläche.
- (2) Besteht für ein Grundstück die Kanalanschlussmöglichkeit nur für Regen- oder Schmutzwasser (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Die Beitragspflicht entsteht für den noch nicht veranlagten Teil des Anschlusses, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Der Beitrag beträgt dann die Hälfte des für einen Vollanschluss zu zahlenden Beitrages zum Zeitpunkt der Veranlagung.

#### **§ 5 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 vorliegt; im Fall des § 2 Abs. 2 mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks.
- (2) Wird mehr als ein Grundstücksanschluss hergestellt, sind für die weiteren Anschlüsse die tatsächlichen Aufwendungen zu ersetzen.

#### **§ 6 Übergangsvorschrift**

- (1) Für Grundstücke, für die nach früherem Ortrecht schon eine Kanalanschlussbeitragspflicht entstanden ist, entsteht keine Beitragspflicht nach dieser Satzung.
- (2) Grundstücke, bei denen die Anschlussmöglichkeit bereits vor Inkrafttreten der Satzung bestanden hat bzw. die bereits vor diesem Zeitpunkt angeschlossen waren und für die noch kein Anschlussbeitrag nach früherem Ortrecht erhoben worden ist, wird ein Kanalanschlussbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

#### **§ 7 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

## **§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Kanalanschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 9 Beitragserlass**

Der Anschlussbeitrag kann entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung NW ermäßigt oder erlassen werden, wenn seine Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

siehe Inhaltsangabe

Hinweise:

1. Amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 1/1992 vom 08.01.1992, berichtigt im Amtsblatt Nr. 4/1992 vom 29.01.1992
2. 1. Änderungssatzung bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 28/1995 vom 02.08.1995
3. 2. Änderungssatzung bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 37/1995 vom 23.10.1995
4. 3. Änderungssatzung bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 19/1997 vom 11.06.1997
5. Zuständig ist der Fachbereich Tiefbau, Verkehr und Grün, Produkt Beiträge, Vertragsservice und Straßenrecht